

# Gebührenordnung

*der Wassergenossenschaft*

## Weitersfelden Markt

*Gemeinde Weitersfelden*

*Bezirk Freistadt*

*auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung*

*vom*

06. April 2018

.....

Inhalt

|   |   |
|---|---|
| § 1 Anwendungsbereich .....                   | 3 |
| § 2 Anschlussgebühr .....                     | 3 |
| § 3 Ergänzungsgebühr .....                    | 4 |
| § 4 Baukostenbeitrag .....                    | 5 |
| § 5 Anschlusskosten .....                     | 5 |
| § 6 Instandhaltungsbedingungen .....          | 5 |
| § 7 Wasserbezugsgebühren .....                | 6 |
| § 8 Zahlungsbedingungen .....                 | 7 |
| § 9 Umsatzsteuer .....                        | 7 |
| § 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen ..... | 8 |
| <br>  |   |
| Anhang 1 Tarifliste .....                     | 9 |

## § 1 Anwendungsbereich

1. Die WG erhebt nach Maßgabe dieser Gebührenordnung nachstehende Gebühren:
  - a. Anschlussgebühr
  - b. Baukostenbeitrag
  - c. Ergänzungsgebühr
  - d. Bereitstellungsgebühr
  - e. Wasserbezugsgebühr
  - f. Pauschalgebühr
2. Die einzelnen Gebührensätze sind in einer Tarifliste zusammengefasst, welche als Anhang Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
3. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Liegenschaften. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

## § 2 Anschlussgebühr

1. Für die Einbeziehung von Liegenschaften und (rechtlich selbständigen) Anlagen in das genossenschaftliche Unternehmen haben deren Eigentümer eine
  - a. Anschlussgebühr als Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen zu leisten.
  - b. Weiters werden von der Genossenschaft die durch den Anschluss verursachten besonderen Kosten an den Eigentümer des anzuschließenden Objektes verrechnet.
  - c. Der Begriff „Anschluss“ wird ausschließlich im engeren Sinne des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten verwendet und hat nichts mit Art und Anzahl der technischen Netzanschlüsse oder Anschlussleitungen zu tun.

Die Anschlussgebühr ist für jedes baulich eigenständiges Objekt auf einer Liegenschaft, welches unmittelbar oder mittelbar an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll, zu entrichten. Ein Gebäude mit eigener Hausnummer ist jedenfalls als eigenständiges Objekt anzusehen.

2. Wird für ein weiteres Objekt ein eigener Anschluss an die WVA hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.

3. Die Grundanschlussgebühr umfasst max. 2 Wohneinheiten (Haushalte). Mit dieser Grundanschlussgebühr erwirbt das Mitglied das Wasserbezugsrecht (Kontingent) für maximal 200 m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr.
4. Bei Wohnanlagen (z.B. Genossenschaftliche Wohnhausanlagen, Gemeindebauten, Wohnhäuser, ...) werden ab der 3. Wohneinheit und für jede weitere Wohneinheit die Hälfte der Grundanschlussgebühr zur üblichen Grundanschlussgebühr (gem. §2 Abs. 3) vorgeschrieben. Das Wasserbezugsrecht (Kontingent) erhöht sich ab der 3. Wohneinheit um je 100 m<sup>3</sup> je Wohneinheit.
5. Sind gewerbliche Betriebstätten und Wohneinheiten in einem Gebäude untergebracht und werden diese durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgt, so sind diese wie Wohneinheiten (§2/4) zu behandeln.
6. Bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Saisonbetrieben oder sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen etc., kann die WG eine andere Anschlussgebühr in Rechnung stellen, die im Einzelfall bei Bedarf durch das zuständige Organ der WG festzusetzen ist.
7. Für einen Gartenanschluss (Grundstück ohne Gebäude – ausgenommen Gartenhütte) mit Wasserzähler der WG ist ¼ der Grundanschlussgebühr und die jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Für diesen Anschluss besteht sodann ein Wasserbezugsrecht von jährlich 50 m<sup>3</sup>. Wird dieses Wasserbezugsrecht von 50 m<sup>3</sup> 2 Jahre hintereinander überschritten, ist eine volle Grundanschlussgebühr zu entrichten.

### **§ 3 Ergänzungsgebühr**

1. Sollte das Kontingent (Wasserbezugsrecht) 2 Jahre hintereinander überschritten werden, so muss ein Kontingent (Ergänzungsgebühr) nachgekauft werden. Der Nachkauf erfolgt in Form von Teilkontingenten. 1 Teilkontingent kostet ¼ der Grundanschlussgebühr und erhöht das Wasserbezugsrecht um 50 m<sup>3</sup>/pro Jahr. Es müssen so viele Teilkontingente nachgekauft werden, bis der höchste Jahres Wasserbezug der letzten 2 Jahre abgedeckt ist. Die geleistete Ergänzungsgebühr ist nicht übertragbar bzw. rückzahlbar.
2. Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke bzw. Wohneinheiten ist dies unverzüglich der WG zu melden und eine ergänzende Anschlussgebühr (§2/4) zu entrichten.

## **§ 4 Baukostenbeitrag**

1. Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG zu erbringen, ist die WG berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die zuständigen Organe der WG festgelegt.
2. Die WG kann zur Finanzierung von außerordentlichen Bauvorhaben (Projekten) Baukostenbeiträge einheben. Die vom Ausschuss festgelegte Höhe und den Aufteilungsschlüssel (pro Anschluss oder je Wohneinheit) gilt es in der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen.

## **§ 5 Anschlusskosten**

Sämtliche Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind vom Eigentümer des anzuschließenden Objekts zu tragen.

## **§ 6 Instandhaltungsbedingungen**

1. Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG. getragen.
2. Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle (Wasserzähler). Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach der Abzweigung von der Versorgungsleitung. Sie wird vom Absperrschieber (Hausschieber) unterbrochen, welcher möglichst nahe an der Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichen Grund zu errichten ist. Der Wasserzähler wird von der WG beigestellt und bleibt im Eigentum dieser. Die Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, ab der Versorgungsleitung sind zur Gänze vom WG-Mitglied zu tragen.

## **§ 7 Wasserbezugsgebühren**

1. Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Anlage angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
2. Die Bereitstellungsgebühr wird pro Wasserzähler und Anschluss gemäß Tarifliste vorgeschrieben und ist unabhängig von einer tatsächlichen Abnahme zu entrichten.
3. Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann eine erhöhte Bereitstellungsgebühr eingehoben werden, deren Höhe die WG bedarfsgerecht festsetzt.
4. Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher noch nicht eingebaut wurde, wird für die Zeit des angemeldeten Wasserbezugs eine Pauschalgebühr gemäß Tarifliste verrechnet. In der Pauschalgebühr ist die Bereitstellungsgebühr bereits inkludiert und wird jährlich vorgeschrieben.
5. In der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist auch die Miete für durch die WG bereitgestellten Wasserzähler enthalten.
6. Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser errechnet sich aus dem Wasserverbrauch multipliziert mit dem Wasserbezugsgebührensatz (Preis je m<sup>3</sup>) gemäß Tarifliste, wobei auf ganze Kubikmeter aufgerundet wird.
7. Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen 3 Kalenderjahre und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
8. Die Wasserbezugsgebühr für private Zustellung an Nicht-Genossenschaftsmitglieder beträgt das Doppelte des geltenden Wasserbezugsgebührensatzes.
9. Die Höhe des jährlichen Wasserverbrauchs des einzelnen WG-Mitgliedes kann über Anforderung dem Gemeindeamt Weitersfelden und den Wasserrechtsbehörden zu deren administrativen Behandlung (z.B. Kanalgebühren, Statistik, etc.) bekanntgegeben werden.

## **§ 8 Zahlungsbedingungen**

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
2. Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme ungehindert dessen, ob das Mitglied seinen eigenen Obliegenheiten nachgekommen ist.
3. Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem ersten Tag der tatsächlich möglichen Nutzung.
4. Die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr nach § 3 entsteht mit dem Tag des Eintritts der Änderung der Bemessungsgrundlage.
5. Die Gebührenschuld für Baukostenbeiträge bzw. Sondervereinbarungen entsteht mit dem Tag der Beschlussfassung durch das zuständige Organ folgenden Tag.
6. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
7. Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits auf Grund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichtete Anschlussgebühr, erwächst dem Mitglied kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Bei Änderung der Art der Bemessungsgrundlage ist der Bestand auf die neuen Gegebenheiten sinngemäß umzulegen.
8. Die Fälligkeit der Gebühren tritt binnen 14 Tagen nach Vorschreibung ein.
9. Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 4 % zur Verrechnung. Zusätzlich werden Mahnkosten gemäß Tarifliste in Rechnung gestellt.
10. Die Abrechnung der laufenden Gebühren erfolgt jährlich.
11. Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingefordert.

## **§ 9 Umsatzsteuer**

Die Wassergenossenschaft ist gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 des geltenden Umsatzsteuergesetzes als Kleinunternehmer unecht von der Umsatzsteuer befreit.

Die in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühre enthalten keine Umsatzsteuer.

## **§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Diese Gebührenordnung tritt am 06. April 2018 in Kraft.
2. Anwendungsfälle, für welche in dieser Gebührenordnung keine Regelung getroffen wurde, sind durch Beschluss des zuständigen Organs bzw. durch geltende anwendbare Rechtsvorschriften zu ersetzen.
3. Die zuletzt geltende Gebührenordnung vom 01. Juni 2005 sowie alle mit dieser im Zusammenhang ergangenen Beschlüsse und Regelungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft. Ausgenommen davon sind jedoch die erworbenen Wasserbezugsrechte (inklusive der Nachkauf von Kontingenten) der Mitglieder bis zum 31. 12. 2017

## Anhang 1 Tarifliste

| <b>Bezug</b> | <b>Bezeichnung</b>                        | <b>Betrag in Euro</b> | <b>Anmerkung</b>   |
|--------------|---|-----------------------|--|
| §2           | Grundanschlussgebühr                      | 1.800.-               | Wasserbezugsrecht für 200m <sup>3</sup>  |
| §3           | Ergänzungsgebühr                          | 450.-                 | ¼ der Grundanschlussgebühr<br>Bezugsrecht für weitere 50m <sup>3</sup><br>Wasser jährlich. |
| §7           | Bereitstellungsgebühr / jährlich          | 50.-                  |  |
| §7           | Wasserbezugsgebührensatz / m <sup>3</sup> | 1,20.-                |  |
| §7           | Pauschalgebühr / jährlich                 | 50.-                  |  |
| §8           | Mahngebühr                                | 10.-                  |  |

Gebührensätze gültig ab 01.01.2018